OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601829/8/KLe

Datum: Linz, 9. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M B, K, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2.3.2017, GZ: VerkR96-3538/14-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2.3.2017, GZ. VerkR96-3538/14-2016, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 36 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages erster Instanz in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 02.12.2016 als Zulassungsbesitzerln aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen AM-x am 28.09.2016 um 09:57 Uhr in Bad Hall auf der B122 bei km 52.190 in Fahrtrichtung Rohr gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.
Tatort: Gemeinde Steyr
Tatzeit: 20.01.2017.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde nachstehendes angeführt:
„Mir ist völlig unverständlich wie Sie mir nun ein Ungehorsamkeitsdelikt vorwerfen?
Ich fasse zusammen, sofort nach Zustellung Ihres 1. RSB Schriftstückes habe ich sowohl telefonisch als auch per Fax meine Stellungnahme abgegeben. Dazu gibt es noch Schriftverkehr mit Frau G per Email! Mich trifft keine Schuld, dass mir die Anonymverfügung nicht zugestellt wurde! Die Behörde bzw. Frau G war nicht Willens, mir auf meine erste Stellungnahme formlos ein Schreiben oder Email mit Betreff, Betrag und Kontonummer zu senden. „Eine Kopie der Anonymverfügung“ ist ja anscheinend nicht möglich -- Zitat Frau G. Warum wurden diese Daten nicht mit dem Foto mitgesendet welches ich angefordert habe? Diesen Brief habe ja bekommen. Ich habe keinen Fehler gemacht und bin schon gar nicht ungehorsam gegenüber der Behörde!
In ihrem letzten RSB Brief weisen Sie darauf hin, dass die Risiken mit jeder Übermittlungsart beim Absender liegen. Dies gilt wohl auch für die BH Steyr-Land, wenn Sie behauptet mir eine Anonymverfügung gesendet zu haben, oder etwa nicht?
Dieses Schriftstück habe ich, wie im gesamten vorangegangen Schriftverkehr mehrmals betont, nicht bekommen. Somit bin ich schuldlos.
Ich habe keine Ahnung warum die BH Steyr-Land offensichtlich hier willkürlich mir das Leben schwer machen will? Wegen einem Bagatelldelikt!
Ich begehre mit meiner Beschwerde eine Einstellung des Verfahrens, die Zustellung der korrekten Anonymverfügung (gerne auch per Email), welche ich als Lenker und Halter des besagten Fahrzeugs fristgerecht bezahlen werde.
Ihren Bescheid vom 2.3.2017 habe ich nach Verständigung vom Postboten ca. am 7.3.2017 beim Postpartner abgeholt und somit ist meine Beschwerde innerhalb der 4 wöchigen Beschwerdefrist.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 21.3.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm keine der Parteien teil. Beide Parteien waren entschuldigt. Es wurden keine Vertreter entsendet.

Folgender wesentlicher Sachverhalt steht fest:
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 2.12.2016 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer gem. § 103 Abs. 2 KFG, zugestellt am 7.12.2016, aufgefordert, den Lenker des Kraftfahrzeuges AM-x bekanntzugeben, welcher im Gemeindegebiet Bad Hall bei km 52.190 Ri. Rohr am 28.9.2016 um 9:57 Uhr das Kraftfahrzeug gelenkt/verwendet hat.
Grundlage dieser Anfrage war die Anzeige der x wonach der Lenker des PKW mit dem Kennzeichen AM-x am 28.09.2016 um 9:57 Uhr die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen. Somit bestand der Verdacht der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO.

Mit Schreiben vom 12.12.2016 teilte der Beschwerdeführer folgendes per Fax mit:
„S.g. Beamte und Innen,
mir ist kein Schreiben bekannt, welches laut Ihrer Frau G mir im Oktober zugesendet wurde! Aus diesem Grund ist es mir auch unverständlich wegen einer Lappalie eine Lenkererhebung mittels RSb-Brief zu bekommen. Ich kann auch meinen Kunden nicht einfach einen RSb-Brief senden, wenn Sie auf einen Rechnung oder was auch immer nicht antworten. Dazu gibt's eine Mahnung, dann noch eine per Einschreiben, erst dann kann ich sicher sein, dass mein Anliegen beim Empfänger auch angekommen ist!
Wegen diesem RSb-Brief musste ich extra zum Postpartner nach St. Peter/Au fahren und verursachte mir unnötige Kosten und Zeitaufwand!
Ob Ihr angebliches Schreiben samt einer Zahlungsaufforderung vom Oktober nun inmitten der Unmenge an Werbung im Altpapier oder sonst wie verschwunden ist, kann ich nicht beurteilen. Jedenfalls habe ich nichts bekommen!“

Die belangte Behörde wies den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 15.12.2016 darauf hin, dass die Lenkererhebung vom 2.12.2016 noch nicht beantwortet wurde.

Der Beschwerdeführer gab dazu mit Mail vom 15.12.2016 an, dass seine Stellungnahme bzw. Antwort zur Lenkererhebung bereits per Fax übermittelt wurde.

Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an den Beschwerdeführer als Auskunftsperson nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Um seiner Auskunftspflicht genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bekannt zu geben, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG).

Dieser Verpflichtung hat der Beschwerdeführer aber nicht entsprochen. Vielmehr hat er in seiner Eingabe vom 12.12.2016 bloß mitgeteilt, dass er ein Schreiben der belangten Behörde vom Oktober nicht erhalten habe. Auf die Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers oder der Auskunftsperson nahm er nicht Bezug, obwohl er diesbezüglich am 15.12.2016 seitens der Behörde nochmals einen Hinweis erhielt.

Der Beschwerdeführer kam dem Auskunftsverlangen zwar formell nach, seine Äußerungen entsprechen jedoch inhaltlich nicht den normierten Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG.

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass auf Grund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Um die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG auszulösen, genügt es, dass die Behörde an den Zulassungsbesitzer eine den inhaltlichen Kriterien der genannten Gesetzesstelle entsprechende Anfrage richtet (VwGH 7. September 1990, 90/18/0087). Dies unabhängig davon, ob bereits eine Anonymverfügung erlassen wurde.

Auch ist bei einer entsprechenden Aufforderung der Behörde die Auskunft über den Lenker binnen der gesetzten Frist zu erteilen, ohne weitere, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, Übersendung eines Fotos.

Der zur Last gelegte Tatbestand der Nichterteilung einer Lenkerauskunft ist eine eigenständige - vom Grunddelikt unabhängige - Verwaltungsübertretung, die mit dem Verstreichen der zweiwöchigen Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft (zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung) als verwirklicht gilt.

Die Auskunftspflicht wird auch dann verletzt, wenn der befragte Zulassungsbesitzer (innerhalb der gesetzten Frist) keine richtige Auskunft erteilt hat. Eine nach Ablauf der Frist vorgenommene „Berichtigung“ der Auskunft durch den Auskunftspflichtigen vermag daran nichts zu ändern (VwGH 24.6.1994, 94/01/0140; 31.12003, 2002/02/0283).

Da der Beschwerdeführer als Auskunftsperson, trotz nachweislich zugekommener Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft nicht erteilt hat, steht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG unbestritten fest.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Die belangte Behörde ging von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen des Beschwerdeführers und von keinem Vermögen aus. Der Bf ergänzte diese Annahme dahingehend, dass er ein monatliches Einkommen von ca. 900 Euro habe, Schulden und keine Sorgepflichten. Als strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt; straferschwerende Umstände waren nicht festzustellen.

Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall liegen nachteilige Folgen insofern vor, als der Lenker des Grunddeliktes wegen der nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erteilten Auskunft verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.
Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um den Beschwerdeführer selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 1,6 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro - § 134 Abs. 1 KFG). Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Auskunftspflicht auch unabhängig einer zuvor erlassenen Anonymverfügung besteht. Für die Beurteilung der Erfüllung der Auskunftspflicht ist es ohne Bedeutung aus welchem Grund eine Anonymverfügung nicht bezahlt wurde bzw. ob diese auch wirksam zugestellt wurde. Für die Zulässigkeit einer Lenkererhebung bzw. die Pflicht zur Auskunftserteilung ist einzig Voraussetzung, dass die Behörde, wie im konkreten Fall, eine Verwaltungsübertretung zu klären hat.

Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bestrafung mittels Anonymverfügung bzw. nochmalige Übermittlung einer bereits versandten Anonymverfügung. Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges erfolgt.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkererhebung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer